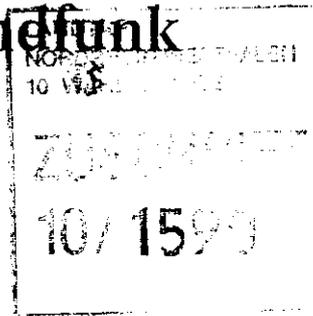


# Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen

DER DIREKTOR



Betr.: Öffentliche Anhörung des Hauptausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 5. November 1987 zu dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Rundfunkänderungsgesetz). Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 10/2358)

## Ergänzende Stellungnahme

Die nachfolgende Stellungnahme der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen bezieht sich auf die Teile des Rundfunkänderungsgesetzes und der uns übermittelten Fragen, die auf Grund der bisherigen Erfahrungen der LfR mit dem Gesetz einer Bewertung zugänglich sind.

Auf die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung durch die LfR habe ich bereits mit Schreiben vom 2. Oktober 1987 an den Präsidenten des Landtags hingewiesen. Das Schreiben ist dieser Stellungnahme nochmals als Anlage beigelegt.

- 1) Zu Frage 4: **Ermöglichen die Regelungen für den lokalen Rundfunk über die tägliche Programmdauer (§ 24 Abs. 2 LRG NW) und über die örtlichen Verbreitungsgebiete (§ 31 LRG NW) einen wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Rundfunk?**

Nach Kenntnis der LfR (Stand: 30.10.1987) haben sich in Nordrhein-Westfalen bisher 25 Veranstaltergemeinschaften gegründet, weitere 8 Veranstaltergemeinschaften befinden sich derzeit in der Gründungsphase. Von den bereits gegründeten Veranstaltergemeinschaften sind 23 auf den in § 31 Abs. 1 Satz 1 LRG NW vorausgesetzten Regelfall - einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt - bezogen. Eine hiervon abweichende Lösung im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 2 LRG NW haben bisher nur 2 Veranstaltergemeinschaften gesucht.

Es kann daher davon ausgegangen werden, daß die nach dem Gesetz für das Programm Verantwortlichen einen wirtschaftlich leistungsfähigen Lokalfunk auf der Grundlage des gesetzlichen Regelfalls (§ 31 Abs. 1 Satz 1 LRG NW) für realisierbar halten. Soweit Veranstaltergemeinschaften bei der LfR vortragen soll-

ten, daß ein leistungsfähiger lokaler Rundfunk auf dieser Grundlage nicht möglich ist, bietet das geltende Gesetz in § 31 Abs. 1 Satz 2 LRG NW für die LfR hinreichende Möglichkeiten, um wirtschaftliche Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen.

2) Zu Frage 5: **Welche rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten ergeben sich bei der Gründung privater Lokalradios angesichts der Rechtskonstruktion des Zwei-Säulen-Modells in Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft, und welche gesetzlichen Regelungen sind novellierungsbedürftig?**

An die LfR sind im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit eine Vielzahl von Rechtsfragen herangetragen worden. Diese bezogen sich insbesondere auf

- die Ausschlußgründe für die Mitgliedschaft in einer Veranstaltergemeinschaft (§ 5 Abs. 2 LRG NW)
- die mit der Gründung von Veranstaltergemeinschaften zusammenhängenden Fragen wie
  - o Auswirkungen von zwingend ausgeschlossenen Personen auf den Gründungsvorgang einer Veranstaltergemeinschaft
  - o verfahrensrechtliche Mindestanforderungen an die Einberufung und Durchführung der Gründungsversammlung
- die Anforderungen an die Satzung
  - o z. B. Zulässigkeit der Übertragung von Stimmrechten
- die Bestimmung der Gründungsmitglieder durch die entsendungsberechtigten Stellen, wenn das Verbreitungsgebiet einer Veranstaltergemeinschaft zwei Kreise und/oder kreisfreie Städte umfaßt.

Die an die LfR herangetragenen Frage konnten weitgehend im Wege der Gesetzesauslegung beantwortet werden.

Über die im Entwurf zum Rundfunkänderungsgesetz erfolgten Klarstellungen hinaus, könnte aus der Sicht der LfR noch an eine Verdeutlichung des in § 26 Abs. 7 Nr. 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 LRG NW genannten Personenkreises gedacht werden. Nach dieser Regelung kann Mitglied einer Veranstaltergemeinschaft nicht sein, wer zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 LRG NW in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung steht. Diese Regelung soll dem Grundsatz der Staatsferne des Rundfunks Rechnung tragen. Sie erfaßt jedoch bei einer allein am Wortlaut orientierten Auslegung ("in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender

Stellung") auch Personen wie die Leiter von Volkshochschulen oder die leitenden Mitarbeiter von Kreishandwerkerschaft oder Landwirtschaftskammer, deren Ausschluß als Mitglied einer Veranstaltergemeinschaft unter dem Gesichtspunkt der Staatsferne des Rundfunks nicht gerechtfertigt erscheint.

3) Zu Frage 7: **Fordert das Rundfunkgesetz für den Beschluß über die Gründungssatzung die Einstimmigkeit aller in diesem Zeitpunkt nach § 26 Abs. 1 LRG NW bestimmten Personen?**

Mit der Feststellung der Satzung wird die Rechtsgrundlage für die Gründung der Veranstaltergemeinschaft geschaffen. § 26 Abs. 1 LRG NW weicht insoweit von den gesetzlichen Eintragungsvoraussetzungen nach den §§ 55 u. 59 Abs. 3 BGB ab, als die Satzung nicht von mindestens sieben, sondern von mindestens acht Personen vereinbart werden muß. Unter Berücksichtigung von § 26 Abs. 1 LRG NW müssen zwischen mindestens acht der dort aufgeführten Veranstalterpersonen übereinstimmende Willenserklärungen vorliegen, durch die eine gemeinsame Satzung gebilligt wird. Die Einstimmigkeit aller nach § 26 Abs. 1 LRG NW benannten und bei der Gründungsversammlung anwesenden Personen läßt sich dem geltenden Landesrundfunkgesetz nicht entnehmen. Sie würde darüberhinaus dazu führen, daß eine der in § 26 Abs. 1 LRG NW genannten Personen die Gründung einer Veranstaltergemeinschaft verhindern könnte. Dies dürfte nach Sinn und Zweck des Landesrundfunkgesetzes vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Düsseldorf, den 2. November 1987



# Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen

DER DIREKTOR



3/1

Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen · Königsallee 60 F · 4000 Düsseldorf 1

Königsallee 60 F  
4000 Düsseldorf 1

Telefon (02 11) 8903375/77  
Telex 8587942 p dus  
Telefax (02 11) 8903999  
Teletex (17) 2114473 PDUS

An den  
Präsidenten des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Karl Josef Denzer  
Ständehausstr. 1

4000 Düsseldorf 1

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

02.10.87

Betr.: Beratungen zum Rundfunkänderungsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident,

anlässlich der Beratungen zum Rundfunkänderungsgesetz möchte ich zu einigen  
- aus der Sicht der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen besonders  
wichtigen - Aspekten Stellung nehmen:

Der LfR sind durch den Gesetzgeber eine Vielzahl von Aufgaben übertragen  
worden. Hierzu gehören die Zulassung und Aufsicht über Rundfunkprogramme und  
offene Kanäle ebenso wie die Beratung und Medienforschung. Durch den jetzt  
vorliegenden Entwurf eines Rundfunkänderungsgesetzes sollen - in Ausfüllung  
des Rundfunkstaatsvertrages - als weitere Aufgaben hinzukommen:

- Die Gewährung von Zuschüssen für Hörfunk- und Fernsehbeiträge der sog.  
Fünfzehn-Prozent Gruppen nach § 33 a n. F. LRG NW sowie für Beiträge im  
offenen Kanal in Kabelanlagen,
- die Förderung offener Kanäle,
- die Förderung der erforderlichen technischen Infrastruktur zur terrestrischen  
Versorgung des gesamten Landes für den Zeitraum von 4 Jahren ab Inkraft-  
treten des Rundfunkstaatsvertrages.

**Aufgaben der LfR nach Umfang und finanziellen Auswirkungen zum Teil derzeit nicht konkret bestimmbar**

Von den der LfR übertragenen Aufgaben ist ein Teil derzeit weder seinem Umfang noch seinen finanziellen Auswirkungen nach konkret bestimmbar. Dies gilt für die von der LfR schon jetzt wahrgenommene Beratungstätigkeit, die in ihrer weiteren Entwicklung davon abhängig ist, inwieweit die Berechtigten von der Möglichkeit, Beratung in Anspruch zu nehmen, zukünftig Gebrauch machen werden.

- Entsprechend verhält es sich mit den Zuschüssen für Hörfunk- und Fernsehbeiträge nach § 33 a n. F. LRG NW und für Beiträge im offenen Kanal in Kabelanlagen. Die Zuschüsse sollen nach dem Entwurf für ein Rundfunkänderungsgesetz auf Antrag gewährt werden. In welchem Umfang Anträge bei der LfR gestellt werden, ist jedoch abhängig von der Entwicklung der Fünfzehn-Prozent-Gruppen und des offenen Kanals in Nordrhein-Westfalen.
- Die der LfR nach dem Entwurf eines Rundfunkänderungsgesetz übertragenen Förderung der technischen Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung ist in ihren Auswirkungen noch nicht hinreichend absehbar: Engpässe werden im wesentlichen erst in dem Maße deutlich werden, wie Veranstalter konkret bereit und in der Lage sind, auf Sendung zu gehen.

**Entscheidung der LfR über Verwendung der Mittel aus dem Gebührenaufkommen  
Voraussetzung für bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung**

Die Beispiele zeigen, daß der Umfang der von der LfR zu erfüllenden Aufgaben in starkem Maße von einer sich noch entwickelnden Infrastruktur abhängig ist. Die LfR kann mithin zur Entwicklung einer lebendigen Rundfunk- und Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen den ihr zukommenden Beitrag nur leisten, wenn und soweit sie die Möglichkeit hat, den Einsatz ihrer personellen, sächlichen und finanziellen Mittel an der Entwicklung eben dieser Infrastruktur auszurichten.

Voraussetzung hierfür ist, daß die LfR über den ihr nach dem Rundfunkstaatsvertrag zustehenden Anteil an der Rundfunkgebühr entsprechend dem sich tatsächlich entwickelnden Bedarf nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen frei verfügen kann. Eine Zuweisung und Aufteilung der Mittel - etwa durch den Gesetzgeber - liefe zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Entscheidung am "grünen Tisch" hinaus und ginge damit zwangsläufig am Bedarf vorbei. Die LfR appelliert daher sehr eindringlich an den Gesetzgeber, die Entscheidung über die

Verwendung der Mittel aus dem Gebührenaufkommen bei den zuständigen Organen der LfR zu belassen, damit gewährleistet ist, daß die LfR ihre Aufgaben bedarfsgerecht erfüllen kann.

**Konkretisierung von Aufgaben der LfR erforderlich**

Bei der Verwendung der Mittel muß und wird sich die LfR an den vom Gesetzgeber vorgegebenen Verwendungszwecken ausrichten. Aus der Sicht der LfR wären hier jedoch noch folgende Konkretisierungen bzw. Modifizierungen angebracht:

**a) Förderung der technischen Infrastruktur**

Wie bereits ausgeführt, kann die LfR nach dem Entwurf eines Rundfunkänderungsgesetzes "die erforderliche technische Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes für den Zeitraum von 4 Jahren ab Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages fördern".

Aus der Sicht der LfR sollte der Förderungsauftrag der LfR hier noch konkreter - etwa im Sinne der Begründung zu Art. 6 des Rundfunkstaatsvertrages - gefaßt werden. In der Begründung zu Art. 6 des Rundfunkstaatsvertrages heißt es unter anderem, daß die Ministerpräsidenten eine Protokollerklärung abgegeben hätten, "derzufolge der Versorgung mit regionalen und lokalen Programmen einschließlich der Restversorgung zu angemessenen Bedingungen auch außerhalb der Ballungsgebiete, vor allem also in dünner besiedelten Gebieten, besondere Bedeutung " zukomme.

**b) Gewährung von Zuschüssen für Fünfzehn-Prozent-Gruppen und Beiträge im offenen Kanal in Kabelanlagen**

Die Gewährung von Zuschüssen für Hörfunk- und Fernsehbeiträge der sog. Fünfzehn-Prozent-Gruppen sowie für Beiträge im offenen Kanal in Kabelanlagen knüpft nach § 34 a n. F. LRG NW an nachgewiesene Herstellungskosten an. Damit setzt die Förderung bei den Gruppen an, die bereits Beiträge produziert haben.

Die Begründung zu Art. 6 des Rundfunkstaatsvertrages geht hier wesentlich weiter, indem dort festgestellt wird, daß zur Förderung offener Kanäle "vor allem Kosten für die Errichtung und Einrichtung von Studios sowie von Produktionseinrichtungen für den laufenden Betrieb" ebenso gehören wie die " technischen Kosten der Deutschen Bundespost für die Zuführung und Verteilung dieser Programme sowie Kosten zur sachgerechten Handhabung der technischen Einrichtung für offene Kanäle".

B/4

Aus der Sicht der LfR sollte die derzeit gesetzlich vorgesehene Regelung im Sinne der Begründung zum Rundfunkstaatsvertrag ergänzt werden. Auf diese Weise könnten auch solche Gruppen eine Förderung erfahren, die die Produktion von Beiträgen erst noch erlernen wollen.

Dies sind, sehr geehrter Herr Präsident, die Gesichtspunkte, die die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen zur Beratung des Rundfunk-Änderungsgesetzes vortragen will. Es ist selbstverständlich, daß meine Mitarbeiter und ich zur mündlichen Beratung zur Verfügung stehen.

Mit freundlichem Gruß

Klaus Schütz